Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

160. Sitzung (13.03.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CLX. offentliche Sigung der zweiten Rammer der Landstande.

Rarlerube, ben 13. Marg 1849.

In Gegenwart ber herren Regierungecommiffare : Staaterathe Beff und hoffmann und Geheimer Referenbar Junghanns fowie

ber Mitglieber ber Rammer, mit Ausnahme ber Abgeordneten: Arneperger, Baffermann, Baum, Silbebrandt, v. 3 ffein, Junghanns, Lehlbad, Litingi, Matthy, Mittermaier, Cachs, v. Soiron, Belder, Belte und 28 off.

Unter bem Borfige bes erften Bigeprafibenten Beller.

Petitionen werben übergeben :

Bom Abgeordneten Chrift:

- 1) Bieler Burger von Ottersweier und Buhl um Auflösung ber Rammer;
- Betreff;

Bom Gecretariat:

- 3) bes Bolfevereine in Reuftabt, bie Rudforberung bes Manbats vom Abgeordneten 2B elder;
- 4) bes Bolfevereine in Scherzheim, fünf Fragen an bas Minifterium und bie Ständefammern in Rarlerube ;
- 5) ber Bolfevereine in Steiflingen, Reumuhl und Conftang um Auflösung ber Rammern;
- Leopold Bierordt in Rarloruhe, ten Gefened fenfteuer betr. entwurf über bas Rotariat betreffenb.

Buhl bittet die Regierung, ber Rammer bei ihrem Unnahme bes Befetes. Biebergusammentritt bas neue Bablgefet vorzulegen.

Sigung.

außerordentliche Budget, namentlich über Die Positionen, erffart, und in welcher Die Borlage burch die Abgeordneten bie von ben Strafenbauten handeln. Dief Begehren wird gamen, Blantenborn, Meg, Dennig, Bobme unterftut von Buhl, Schmitt, Sagelin, Meg, und ben Berichterftatter vertheidigt wird, bas Gefes ein-Blantenhorn, Bentner ic., ebenfo von Staaterath ft immig an, lautend: Beff.

Speverer berichtet Ramens ber Budgetcommiffion

über ben Gefegentwurf, bie Steuererhebung in ben nach fren 2 Monaten April und Mai 1849 betr.

Beilage 1.

Die Rammer beichließt im Ginverftandniß mit ben ber-2) Bieler Burger von Schwaibach, in gleichem ren Regierungscommiffaren bie abgefürzte Form ber Berathung und nimmt fobann ohne Discuffion bas gange Gefet einstimmig an, lautenb:

> "Die birecten und inbirecten Steuern, welche in ben Monaten April und Mai biefes Jahres jum Gingug fommen, find nach bem feitherigen Umlagefuß und nach ben bestehenden Befegen und Tarifen gu erheben, in fo weit nicht burch neue Befege Abanberungen verfügt werben."

Spenerer berichtet ferner über ben Besegentwurf. 6) ber Rechtspolizei : Ingipienten Dtto langer und bie angerorbentliche Befoldungs : ober Rlafe

Die Rommiffion beantragt bie unveranderte

Die Rammer beschließt bie abgefürzte Form ber Ber-Staaterath Beff fichert bies ju fur bie nachfte bandlung und nimmt nach einer furgen Erörterung, in melder fich ber Abgeordnete Rettig gegen Erhebung ber Schaaff erinnert an bie Berichterftattung über bas außerordentlichen Befoldungefieuer von Rieberbefoldeten

Einziger Artifel.

"Die durch Urtifel 4 Biffer 1 des Befeges vom 17.

fixen Bezüge wird in bem Jahr 1849 auf Alles flaf einer wiffenschaftlichen Borbilbung freigesprochen werben. sensteuerpflichtige Gintommen, fo weit es in einer Der Antrag ber Commission auf Lagesordnung hand vereinigt mehr als 1000 ff. beträgt, in gleichen wird ohne Erinnerung angenommen. "Bon bem flaffenfteuerpflichtigen Ginfommen, foweit bung gu erwerben fen. es, in einer Sand vereinigt, nicht mehr als 1000 fl. lichen Rlaffensteuer der gleiche Betrag als außeror- geeigneten Berüdfichtigung gu überweifen. bentliche Steuer eingezogen."

ter Laften berfelben nothwendig find, unterliegen fie welche Beife er fie erworben bat. ber außerorbentlichen Steuer nicht."

Die Tagesordnung führt gur Berathung ber Petitionen, nommen. das Motariat betr.

repiforen gu Freiburg und Umgegend, bas Ginfom- Rotariatemefene (fiche neuntes Beilagenheft Geite 179) men ber fünftigen Rotare betr., und um Rechtsichus wegen werden ebenfalls angenommen, und gwar: bedrohter Staatsbienerrechte.

Der Berichterstatter trägt barauf an, bie Petition fammt Denffdrift an bieBudgetcommiffion jur geeigneten Berüdfichtigung ju über= weifen.

Blanfenhorn folagt vor, über bie Petition gur Tagesordnung überzugeben. Dem wird widerfprochen von den Abgeordneten Schmitt, Des und Dennig.

Diefer Untrag wird verworfen, ber Rommiffions antrag bagegen angenommen.

Sig aaff berichtet ferner über bie Petition bes Stabtamierevifore bermanug in Freiburg, Borfchlage gur Berforgung berjenigen Notare, Affistenten und Theilungscommiffare, welche beim Notariatsfad fein Unterfommen finden, betreffend :

Der Antrag ber Commiffion, Diefe Petition an titioneberichten. bas Staats minifterium gur Renntnignabme su überweisen, wird ohne Discuffion ange- und Ausschuffes in Redargerach und in Redar-

gabl Rotariatsincipienten bes Mittelrheinfreifes, worin diefe die Bitte ftellen, bag die bereits Die Kommiffion ftellt ben Antrag, biefe Petitionen an

Buti 1848, Regierungeblatt Rro. XLVIII. fur bas recipirten, und bei ben Umtereviforaten beichaftigten In-Jahr 1848 beftimmte außerorbentliche Steuer ber cipienten vom Befuche ber Universität und ber Rachweifung

auf bie nach S. 32 bes Gefeges vom 21. Juli 1839 Schaaff berichtet endlich noch über bie Birte ber Rotafonft fieuerfreien Appanagen, Bittume, Rabelgelber, riatbincipienten Deto langer und leopold Bier -Suftentationen und Erziehungsfostenbeitrage ausge- orbt in Rarleruhe, im Bege ber Berordnung gu behnt, und nebft ber ordentlichen Claffensteuer erhoben." bestimmen, auf welche Beife Die miffenschaftliche Borbils

Die Rommiffion ftellt ben Antrag, Die Petition bent beträgt, wird in dem Jahr 1849 neben der ordent- Großherzoglichen Staatsminifterium gur

Beheimer Referendar Junghanns gibt bie Erfla-"Soweit die in bem flaffenftenerpflichtigen Ginfommen rung, bag man nach ben Grundrechten nur barauf febe, enthaltenen Gefchaftogebuhren gur Bestreitung bestimm ob Jemand Die Renntniffe befigt, gleichviel, wo und auf

Der Untrag ber Rommiffion wird ange=

Die in bem Bericht enthaltenen beiben Untrage bezug-Schaaff berichtet über eine Petition mehrerer Umte- lich ber vielen eingefommenen Petitionen in Betreff bes

- 1) ben Bunfch ins Protofoll nieberzulegen, "baß ben Rotaren frei gestellt werben foll, ob fie in ber Bittwencaffe bleiben wollen, ober nicht, und daß ihnen im Fall bes Austritte bie geleifteten Beitrage, foweit folde nicht burd Beneficien für Notariatswittwen und Baifen in Unfpruch genommen find, guruderfest werben ;"
- "fammtliche Petitionen nebft bem Bericht bes 21bgeordneten Baum über bie fruberen Petitionen an bas Staatsminifterium gur Renntnignahme, begiebungeweife geeigneten Berücksichtigung bei ber Umgeftaltung bes Gebührentarife für Rechtspolizeigeschäfte, sowie bei Abfaffung ber Bollgugovorschriften zu vorliegendem Gefete mitzutheilen."

Die Tagesordnung führt nun gur Erledigung von De-

Sagelin berichtet über bie Bitte bes Bemeinberathe b in au, die Musführung ber projectirten Strafe von Eber-Schaaff berichtet weiter über bie Gingabe einer Un- bach über Lindau, Zwingenberg, Gerach und Binau betr.

Beilage Mro. 2.

bas großbergogliche Staatsminifterinm mit|meinden Strumpfelbronn, Dberbielbad, Empfehlung und mit ber Bitte ju übermei- Beisbach und Mulben um Errettung von totaler fen, für herftellung fraglider Strafe noch Berarmung. nachträglich eine entfprechenbe Summe in bas außerorbentliche Bubget aufzunehmen.

daß baburch, ber fünftigen Berathung bes Punfte mit Empfehlung bem Staateminis Budgete nicht vorgegriffen werden foll.

Sagelin berichtet weiter über bie Bitte ber Gemeinden ten Theil bagegen gur Tage forbnung überzugeben. Schiltach und Bolfach um anzuweisende Arbeit bei bem Strafenban für Die brodlofen Floger und fonftigen meinde Geiberg, Umte Redargemund, Erleichterung Taglohner betreffend.

Beilage Mro. 3.

Die Rommission ftellt ben Untrag, Die Petitionen Commission die Tagesordnung. empfehlend bem Staateminifterium mit ber Bitte ju über meifen, für herftellung ber Gorig in Ruppenheim um Rechtsbulfe und Unter-Strafen frede bei Shiltach noch nachtrag fügung. lich eine Summe in bas außerorbentliche Bubget aufzunehmen.

Bobme empfiehlt bei biefer Gelegenheit namentlich auch ben Ausbau ber Strafe, Die bas Rheinthal in ber Gemeinden Bettereborf, Sornbach, Glashofen, Begend von Bruchfal und Langenbruden mit ber Gegend Raltenbrunn, Bollmereborf, Dornberg, am mittleren Redar bei Dosbach verbinben foll.

Ruenger fpricht gegen ben Schiltacher Strafenbau, Die bortigen Burgernugungen betreffenb. weil er fürchte, biefe Berbindungoftrage nach Barttemberg thue ber größern Landesftraße über Billingen u. f. w. auf Tagesorbnung an. Abbruch.

neten Meg und Bentner unterfrügt und von ber Rams Colonie gu Rordrach, wegen Uebernahme ber Bemer angenommen.

Bentner berichtet ferner über die Petition ber Bes meinbe Babft abt, ben bortigen Schulhausbau betr.

Beilage Nro. 4.

Der Antrag ber Rommiffion auf empfehlenbe leberweisung ber Petition an bas großhers bem großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zogliche Staatsminifterium wird ohne Er- zu überweifen. innerung angenommen.

Bentner berichtet über bie Petition ber Gemeinden des Abgeordneten Rettig bie Tagesorbnung. Babftabt, Windischbuch und Schwabhaufen, Amte Borberg, die Ginmischung bes Staats durch beson- Möggingen an bie Bolfeversammlung in Offenburg dere Kommiffare bei Unlegung neuer Pfandbucher betr.

Beilage nr. 5.

Der Antrag ber Rommiffion auf Uebergang gur Tagesordnung wird angenommen.

Stöffer berichtet über die Bitte ber Denmalber Be- Die Rammer befchlieft Tagedorbnung.

Beilage Nro. 6.

Die Rammer befdließt nach bem Untrage ber Diefer Antrag wird mit dem Borbehalt angenommen, Commission, die Petition in Beziehung auf Die vier erften fterium gu überweifen, in Beziehung auf ben fünf.

> Stoffer berichtet mundlich über eine Bitte ber Geihres Buftanbes betreffend.

Die Rammer befdließt nach bem Untrage ber

Derfelbe berichtet über die Bitte bes Balentin

Beilage Rro. 7.

Der Untrag auf Tagesorbnung wird angenommen. Biffing berichtet mundlich über eine Petition ber Gerolshofen, Gotteredorf und Rutichborf,

Die Rammer nimmt ben Untrag ber Commiffion

Derfelbe berichtet ferner über ein an die Abgeordneten Der Antrag ber Rommission wird von ben Abgeord- Chrift gerichtetes Schreiben bes Stabhaltere ber meindeumlagen auf bie Staatsfaffe.

Die Commiffion ftellt ben Antrag, Die Gingabe als ein Privatidreiben an den Abgeordneten Chrift bem Uebergeber gurudguftellen.

Rettig ftellt ben Antrag, bas Schreiben als Petition

Die Rammer beschließt nach Berwerfung bes Untrage

Biffing berichtet munblich über eine Gingabe von wegen jahrlichen Gemeindeumlagen von 3 fl. auf bundert Steuercapital.

Commiffiondantrag: Burudgabe an ben lebers geber v. 38 ftein.

hubert obofen, verichiedene Buniche megen Boltobe- Steuern erftredt, bort bis jum Schluffe bes Monats May ber Jagben ic.

Der Untrag auf Tagesordnung wird gleichfalls angenommen.

Die Sigung wird gefchloffen.

Bur Beurfundung : Der Gefretar Des.

vom 13. Mär; 1849.

Bericht ber Budget-Commission

- 1) über ben Gefegentwurf gur Forterhebung von 3 Do= nat Steuer;
- Erflattet burch ben Abgeordneten Spenerer.

legte Gefegentwurf foll ber großbergoglichen Regierung bie zuerheben, nachbem ihre lette Bewilligung berfelben in ber 1) über bas Gefes in abgefürzter Form zu berathen, und 96. Sigung vom 4. November wenigstens theilweise mit 2) bem Entwurf nach ber gaffung ber Regierung Ihre bem Schluffe Diefes Monats ablauft, ohne bag vorausfichtlich bas Finanggefen bis dabin vollendet feyn fann.

Der Gefegentwurf weicht in feiner Faffung lediglich nommen haben.

in bem Bezuge ber Steuern in Ihren Abfichten nicht liegt, Rlaffenftener betrifft. und nicht widersprochen werden fann, bag bas Budget bis Enbe biefes Monate nicht zu erledigen möglich ift. Ueber- große Deficit in unfern Finangen, welches bas bewegte bieg haben wir Gelegenheit genug gehabt, und ju uber- Jahr 1848 gebracht hat, gebedt werben foll, und ift ents Beugen, bag von irgend einer weitern Ermäßigung biefer fprungen aus einer gemeinschaftlichen Berathung in ber Steuern nicht die Rebe fenn fann, und foweit unterliegt Commiffion mit ben herren Commiffaren ber Regierung. Die Annahme bes Entwurfs im Allgemeinen nicht bem min- Sie hat ihre Erledigung bis bahin nur beghalb nicht gebeften Bebenfen.

der birecten Steuer in Diefem Befege Ermahnung gu thun, beutschen Rationalversammlung gu febr in Unfpruch geweil bie Bewilligung am 4. Rovember vorigen Jahre fich nommen mar, und wurde, wie ber Artifel 4 über ben Be-

Stoffer berichtet über eine Petition ber Gemeinde auf ben gangen Betrag ber Grund- Saufer- und Gemerbemaffnung, Aufbebung ber Forftamter, ber Patronaterechte, bavon fällig wirb, und weil eine vorfchiefliche Bezahlung berfelben in diesen Monaten für folgende nach ben beftes henden Borichriften nicht geforbert ift. Es ift Dies aber feineswege auch bei ber Rlaffenfteuer ber Fall, und ba auch biefe gur birecten Steuer gabit, fo fann bie birecte Steuer nicht unerwähnt bleiben. Gine boppelte Bewilli: gung wird binfichtlich ber bereits vorschieflich erhobenen Grunde, Saufers und Gewerbe-Steuer nicht gegeben, weil bas Wefes nur von einer Bewilligung beffen fpricht, was gefestich in biefen Monaten gur Erhebung fommt, wenn Beilage Rr. 3 gum Protofoll ber 160. öffentlichen Gigung biefe Befege eine folche Erhebung Diefer fpeciellen birecten Steuerarten nicht gestatten.

Unbere verhalt es fid, bei ben indirecten Steuern. Die Bewilligung vom 4. November erftredt fich binfichtlich ihrer nur bis zum Schluffe biefes Monate, unt es ift fo-2) über die außerordentliche Rlaffen- und Befoldungofteuer. mit eine Berlangerung berfelben ober eine weitere Bewilligung unerläßlich, und aus bem bereits angeführten Grunde Meine herren! Der in ber gestrigen Sigung vorge- unbebenflich, fie auf zwei weitere Monate guzugefteben.

Bir haben begbalb, nach ben angeführten Grunben feine Ermächtigung ertheilen, Die bisherigen bireften und indis Berantaffung, irgend eine Beranderung in Antrag gu brinrecten Steuern auch für die Monate April und Mai fort- gen, sondern fchlagen Ihnen, meine herren, einftimmig vor :

- Buftimmung gu geben.

Die Commiffion glaubt aber, ihre Aufgabe bamit noch in der Bestimmung ber Monate von jenem ab, ben Gie feineswegs genugend erledigt ju haben. Gie findet im julegt am 4. November jum 3mede ber Erhebungen in ben Gegentheil bie Erinnerung bes herrn Prafibenten bes Fis Monaten December, Januar, Februar und Marg ange- nangminifterium an die unter bem 15. Dezember v. 3. übergebene Borlage in fo weit vollfommen gerechtfertigt, Er lautet (vorzulefen): Geine Rothwendigfeit, meine als es ben Artifel 2 jenes barin enthaltenen Gefetes ober herren, bedarf feiner Ausführung, weil eine Unterbrechung bie außer ordentliche Befoldung &= und

Gie bildet einen Theil ju ber Art und Beife, wie bas funden, weil ber mit dem Berichte betraute Abgeordnete Dagegen fonnte man es als überfluffig betrachten, auch v. 3 gft ein burch feine wichtigere Theilnahme an ber trag ber Bermögeneffeuer, noch beute feiner Rückfunft barren, wenn nicht bringende Grunde uns mabnten, bie Sache nicht länger zu verschieben.

Diese Grunde nun liegen barin, bag in bem nachften und von mehr ale 6000 fl. 10% Monat bas erfte Dugetal ber Besoldungen biefes Jahres Quartalraten gemacht werben fann, wegen biefer langft fommen ber vorhergebenben Rlaffe." projectirten außevorbentlichen Steuer, ftatt finben foll ober nicht.

nen jur Bermogenoftener, bag in biefer Steuer ein ent- ben. Diefe vermehrte Roth rechtfertigt benn auch mobil fceibender Grund für jene gefunden werben wollte, und vollfommen, wenn ad 2 biefes Dal auch bie Ippanagen, teinen Auftand nehmen fonnen, Ihnen auch hier bie Be- fenftenerpflichtigen neben den Befoldeten beigezogen werden rathung in abgefürzter Form vorzuschlagen, wie Gie benn wollen - und wenn endlich ad 3 felbft tie Befolbunauch feiner Zeit ben erften und britten Artifel berfelben gen bis zu 1000 fl. fo wenig gang befreit bleiben follen, Borlage, welche von ber Liegenschafts = und Erbichafts als andere Klaffenfteuerpflichtige gleich gestellten Faffionen. Accife, sowie ber Capitalfteuer handeln, in gleicher Weise Auch fie werben willig bas geforberte Opfer auf ben 211erledigt haben.

Ge bestimmt alfo in biefen wenigen Worten:

- Befoldungsfteuer;
- gen ic. aus, und belegt
- Jahr befreit geblieben waren, fo wie in gleichem Falle als ber Staat nothgebrungen forbert. alle anderen Claffenftenerpflichtigen, welche nicht mit pelten gewöhnlichen Claffenfteuer.

Buvorberft rufen wir in 3hr Gebachtniß ad. 1 gurud, fen werben follen. ober tragen bierber, mas nach bem Gefete vom 17. Juli ben werden mußte, und zwar :

"von 1001 bis 1500 fl. 2% bes gangen Betrags

- " 1501 " 2000 ft. 3% ditto
- " 2001 " 2500 ft. 4%
 - " 2501 " 3000 ft. 5%
 - , 3001 , 4000 ft. 6%

von 4001 bie 5000 ff. 7% bes gangen Betrage

- " 5001 " 6000 ft. 8% "
- " 6001 " 7000 ft. 9%

Der Mehrbetrag ber Steuer einer höbern Rlaffe gegen verfällt, und bag nothmendig vorher entichieben werben eine geringere barf jedoch nie größer fenn, ale ber Betrag, muß, ob ein Abjug an ben Befoldungen, ber billig nur in um welchen ber fire Bezug größer ift, ale bae bochfte Gin-

Die Grunde, meine Berren, Die Gie bamale beftimmt haben, biefer machfenden außerorbentlichen Steuer 3hre Die Commiffion war barüber nur Giner Meinung Buftimmung zu geben, wollen wir nicht wiederholen. Gie Sie miffen bereits aus bem Berichte über bie Saffio- find burch vermehrte Roth in frifcher Erinnerung geblie-Sie find baburch bereits barauf fo vorbereitet, baf wir und was mit ihnen in gleicher Linie fieht, fo wie alle Claftar bes Baterlandes nieberlegen, und zugefieben, bag man Das Gefet ift in vorangehendem Protocoll abgedruckt. mit ihrer auf einen Jahresbetrag ber gewöhnlichen Glaffenfteuer beschränften Erhöhung Alles gethan bat, mas un-1) eine Biederholung der im vorigen Jahre bereits nach ter ben brudenden Berhaltniffen der Gegenwart nur immer bem Gefebe vom 17. Juli erhobenen außerorbentlichen gescheben fann. Auch fie merben anerfennen, baß ein großer Theil bes Gewerbstandes in einer weit übleren 2) behnt es biefelbe nicht nur auf alle Rlaffenfteuerpflich- rage fich befindet, ohne bag man ihn gu erleichtern im tigen, fonbern auch auf bie nach Urt. 32 bes Uppa- Stande ift, und daß es endlich bei bem billigen Stande nagegeseiges vom 24. Juli 1839 fleuerfreien Appanas ber Preise aller Lebensbedurfniffe mohl möglich ift, auch bei dem fleineren Ginfommen, bas burch die Beitumftanbe 3) auch jene Befoldungen bis ju 1000 fl., die voriges wenig ober gar nicht berührt wird, fo viel ju entbehren,

Endlich bestimmt bas Befes noch in feinem legten 216= ihrer hohern Faffion in die machfende Steuer fallen, fage, bag bie ter Rlaffensteuer beigezogenen Gefchaftegeaußerorbentlicher Beife für biefes Jahr mit ber bop- buhren, fo weit fie gu Beftreitung bestimmter Laften nothe wendig find, von ber außerordentlichen Steuer nicht getrof.

Much biefe Bestimmung entspricht unfern Bunfchen, papigen Jahrs an außerordentlicher Befoldungofieuer erho- wie benn überhaupt bas gange Gefen unfere Billigung erhalten hat.

> Bir ichliegen mit bem Buniche, bag bie Roth mit Diefem Jahre ihr Ende erreichen und einer nachfolgenden Rammer nicht wieder die traurige Pflicht auferlegen moge, ftatt fehnlich gewünschter Erleichterungen mit außerorbentlichen Steuern fich gu beschäftigen.

Unfere Untrage aber gehen babin:

- 1) über bas vorliegende Befeg in abgefürzter Form gu berathen, und
- miffion vorgeschlagen worben ift.

bom 13. Märg 1849.

Bericht der Petitions = Commission

uber bie Bitte des Gemeinderathes und Ausschuffes ju Redargerach: Die Ausführung ber projectirten Strafe von Cherbach über Lindorf, Zwingenberg, Berach ten für begrundet erachtete, fo mußte fie anderer Geits und Binau betreffend;

fowie über bie Bitte bes Bemeinderathes und Ausichuffes von Redarbinau in bemfelben Betreffe.

Erftattet burd ben Abgeordneten Sagelin.

In beiden Petitionen, wovon die eine am 17. und bie andere am 22. Februar b. 3. eingereicht worden und wel- bas außerordentliche Budget jur herftellung fraglicher den fich in einem unterm 26. Februar eingereichten Be Strafe aufzunehmen, bamit biefe bewilligt, und foferne bie Staatsgelber binreichen, auch verwendet werben fann. fuche bie Gemeinden Dittesbeim, Binau, 3win = genberg und lindach anschloffen, berufen fich bie petiund führe über ein bohes Bebirge, fo baß fie nur von Rellt: Denjenigen befahren werbe, welche bieg thun mußten.

Die Erbauung einer befferen Strafe mare baber ein bringendes Bedürfnig fur bie bortige Wegend, jumal die Drte, burch welche biefelbe giebt, ber Armuth preisgegeben feven, fo gwar, bag bei ber allgemeinen Stodung ber Bewerbe auch ben Taglohnern febe Ausficht auf Nahrung für fich und ihre Familien benommen ift; fie alfo, im Falle Beilage Rro. 3 gunt Protofoll der 160. öffentlichen Sigung bie Strafe nicht ausgeführt wurde, bem größten Elenbe preisgegeben maren. Der vom Staate ju bestreitende Koftenaufwand fepe im Berhaltniffe gu ben übrigen großartigen und fofifpieligen Staatsbauten, wogu fie ebenfalls beitragen mußten, außerft gering und werbe fich bochftens auf 12,000 fl. belaufen, wegmegen die Bitte gefiellt werbe:

"Die bobe Rammer wolle fraftigft babin wirfen, bag

Redarbinau und Gerach ohne Bergug begonnen werbe. Meine Berren! Diefer bier in Frage fiebenben Strafen 2) es unverandert angunehmen, wie es Ihnen von ber wegen, famen auf ben frubern ganbtagen mehrere Beitio-Regierung nach Uebereinfunft mit Ihrer Budgertome nen ein, welche bem Grogherzoglichen Staatsminifferium jeweils empfohlen worden find, ohne bag bis jest gu beren herstellung im außerorbentlichen Budget eine Gumme aufgenommen worben mare. Es hat beghalb auch ber Abge-Beilage Rr. 2 jum Protofoll ber 160. öffentlichen Gigung ordnete Schaaff in ber Gigung vom 17. Februar b. 3. ben Untrag gefiellt, bie eine biefer jungft eingefommenen Betitionen unmittelbar ber Budgetcommiffion ju übermeifen, bamit lettere eine Summe von 12,000 fl. bewillige. Dogleich nun bie bobe Rammer bas Begehren ber Peten-

boch anerkennen, bag bie Bubgercommiffion die Initiative

nicht ergreifen burfe, fontern nur bie Summe gu bewilligen

ober abzutehnen habe, welche von ber Regierung geforbert

werde. hiernady bleibt alfo nichts Anderes übrig, ale bie

Regierung ju erfuchen, noch nachträglich eine Gumme in

Mosbach bergestellt und mit ber Strede gwifden

Rebft ber Nothwendigfeit einer Straffenherftellung an tionirenden Gemeinden auf ihre fruberen Gingaben und und fur fich und gur Beforderung bes Berfehre fpricht führen wiederholt aus, daß die Strafe gwijchen Eberbach auch noch insbesondere bie in jener Wegend, wo fie gebaut und Mosbach, wie fie jest besteht, völlig ungeeignet fene, werben folle, eingeriffene Urmuth und Berbienftlofigfeit, einen Berfebr gwifden beiden Stadten berguftellen. Gie welche bem Staat die Pflicht auferlegt, fur Arbeit und fene theitweife febr fcmal, an manchen Stellen gefahrlich Erwerb ju forgen, westwegen Ihre Kommiffion ben Antrag

> Borliegende Petitionen bem Großbergoglichen Staate minifterium mit Empfehlung und mit ber Bitte gu überweifen, für herstellung fraglicher Strafe noch nachs träglich eine entsprechente Gumme in bas außerorbentliche Budget aufzunehmen.

vom 13. März 1849.

Bericht der Petitione = Commiffion über bie Bitte ber Stabigemeinben Schiltach und Bolfach um anzuweisenbe Arbeit beim Strafene bau für ihre broblofen Flofer und fonftigen Taglobner. Erffattet burch ben Abgeorbneten Sagelin.

Die Stadtgemeinde Schiltach petitionirte fcon gu bers fragliche Berbindungeftrage zwifden Gberbach und ichiedenen Dalen um Berftellung einer Strafenftrede von ber bortigen Rirche abwarts um ben Sobenftein bis vor beigefügt, bag burch bas bereits ermahnte Brandunglud Die bobe Rammer befchloß eine empfehlende lleberweifung worben. an bas großberzogliche Staatsministerium.

Stragenstrede feine Summe aufgenommen ift, fo reichte bie bienftlofigfeit vermehrt. Petentin unterm 22. Januar b. J. ein neuerliches Gefuch ein, wiederholt in demfelben das jum größten Theile früher benfelben Untrag. fcon Borgetragene und führt noch ferner aus, bag fie fich mittlerweile an bas großherzogliche Ministerium bes Innern gewendet und von dort die beruhigendften Buficherungen erhalten habe, ohne bag jedoch bis jest fragliche Stragen= ftrede in Angriff genommen worben ware.

Da nun aber bie Armuth und Berbienftlofigfeit ber Bewohner jener Gegend fich täglich fteigere, fo mare ein ju ber Petition ber Gemeinde Babftabt, ben bortilangerer Bergug vom bochften Rachtheile, wegwegen fie an bie hohe Rammer bie Bitte ftelle : "babin zu wirfen, baß fragliche Strafe fogleich in Ungriff genommen und baburch ben brodlofen Bewohnern fener Wegend Arbeit und Ber- bes Unterrheinfreifes vom 19. Januar 1847 für fouldig bienft verschafft werbe."

miffion bestimmten, bei ben beiben obenwalber Petitionen auf einem anbern Wege anguschaffen. auf empfehlende Ueberweisung anzutragen, liegen auch bier vor, auch find folde in einer frubern Rammerfigung burch ber vermehrten Bedrangniß, Die feit bem Frubjahr 1848 bie Abgeordneten Bentner, Des und Andere binlang- eingetreten, außer Stand gewesen fen, Diefer Auflage nachlich erortert, fowie von ber hoben Rammer anerfannt gutommen, bag bies aber burch bie Berichlimmerung ihrer worden, wegwegen nur noch erubrigt, barauf aufmertfam lage im letten Jahre ihr gerade gur Unmöglichkeit geworju machen, bag bie in ber Rabe liegende Stadt Schiltach ben fep. Sie habe feit jenem Erlaffe fich vergeblich bemubt, vor Rurgem mit einem großen Brandunglude beimgesucht einen Aufschub von 5 Jahren zu erlangen und wendet fic und alfo auch bort viele Familien obdach= und brodlos ge- beghalb an bie Rammer, um Das zu erreichen, mas bie worden, welche Alle, wenn ber Strafenbau fofort in Uns unabweisbare Rothwendigfeit gebiete. Die Enthörung griff genommen wurde, wenigstens auf eine Beit lang Ur- ift nachgewiesen. Der Gegenftand ift bringend, ba ber beit und Berbienft erhalten fonnten.

orbentliche Budget aufzunehmen.

fam noch eine weitere Petition ber Gemeinbe Bol: Bitte bas Bort nicht reden möchte. Bei ber Berichlims

Eulersbach und reichte auch auf diesem gandtage früher 24 Wohngebaude nebft vielen Deconomiegebauden in ichon ein berartiges Gefuch ein, worüber ich Ramens ber Miche gelegt, hierburch 140 Personen obbachlos und 31 Petitionscommiffion Bericht ju erflatten bie Ehre hatte. Familien auf langere Beit ber Rahrungezweig entzogen

Rebft biefem habe bie bortige Schifferschaft, welche Da jedoch bis jest Nichts geschehen, auch in dem jungs jährlich ein Kapital von 500,000 fl. bis 600,000 fl. ums ften außerorbentlichen Budget fur bie Berfiellung biefer gefest, ihre Zahlungen eingestellt und baburch bie Ber-

Ihre Commiffion ftellt baber auch bei biefer Petition

Beilage Dr. 4 jum Protofoll ber 160. öffentlichen Gigung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions = Commission gen Schulhausbau betr.

Erflattet burch ben Abgeordneten Bentner.

Diefe Bemeinde murbe burch Erlag der Regierung erflart : entweber ein neues evangelisches Schulhaus mit Meine herren! Diefelben Grunde, welche Ihre Com- ber nothigen Lebreremohnung gu erbauen, ober ein foldes

Die Bemeinde fucht nachzuweisen, bag fie ichon por Bollgug mit Gelbftrafen betrieben wird.

3hre Commiffion fiellt baher ben Untrag, auch biefe Bas bie Sache felbft betrifft, fo ericheint bie Lage nach Petition empfehlend bem großherzoglichen Staatsminiftes ben vom Berichterstatter eingesehenen Ministerialacten von rium mit ber Bitte ju überweisen, fur herftellung fraglicher ber Urt, bag ber Bau bes Schulhauses zwar nothwendig Strafenftrede noch nachtraglich eine Summe in bas außer- ober wenigftens wunschenswerth ift und eine weitere Berichiebung zu gewöhnlichen Beiten nicht wohl gerechtfertigt Rachtrag. 218 Diefer Bericht icon verfaßt war, ware, Ihre Commiffion wenigstens einer darauf geforberten fach in bemfelben Betreffe und mit bemfelben Begehren ein. merung ber Lage aber, welche feit einem Jahre, wie überall, Die Grunde find Die gleichen, nur wird folden noch fo auch in diefer Gemeinde, Die materiellen Rrafte fo be-

beutend vermindert hat, ericheint Ihrer Commiffion bie halb die empfehlende Ueberweisung ber Petition an bas Bitte um Aufschub mit biefer beträchtlichen Ausgabe ges Staatsministerium vor. rechtfertigt, oder mit andern Worten bie Roth der Gemeinde noch größer, ale bie Rothwendigfeit bes ihr auferlegten Baues. Die Rothwendigfeit bes Baues, fo wie die Rrafte es erlauben, bestreitet nämlich bie Gemeinde felbft nicht.

Bur Begrundung ber Bitte wird angeführt:

raumig genug fen, um bie vorhandenen Schulfinder aufgunehmen, wie bieg auch felbit von ben Beborben anerfannt werbe. Sauptfachlich wegen ber Lehrerewohnung fen ber Bau angeordnet; und boch fonne auch biefe noch wohl genugen, benn fie fei immerbin noch beffer, ale bie Bohnung bes Boblhabenbften im Orte. Gie beftehe aus zwei bewohnbaren Bimmern und ben fonftigen nöthigen Lehrerswohnung aber fein gureichender Grund fur ein neu ju erbauenbes Schulhaus.

von 5 - 6000 fl. als geradezu unmöglich bar, wofern bie ihrer Refursbeschwerde abgewiesen worden fepen. Gemeinde nicht zu Grunde gerichtet werben folle.

Berhandlungen ber II. Kammer 1847—1849. 10tes Prot. Deft.

Beilage Rr. 5 jum Protocoll ber 160. öffentlichen Sigung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions = Commission

"Das jegige Schulhaus habe eine Schulftube, bie ge- uber bie Petitionen ber Gemeinden Babftabt, Windifchbuch und Schwabhaufen, Amts Borberg, die Ginmifdung bes Staats burd besondere Commiffare bei Anlegung neuer Pfandbucher betreffend.

Erflattet burch ben Abgeordneten Bentner.

In ber Bewegung ber Margtage bes vorigen Jahrs wurden in ben vorgenannten brei Gemeinden die Pfandbucher gerftort. Die Regierung traf bie Anordnung, bag Raumlichkeiten für eine Saushaltung. Rach bem Schul- Diefelben burch einen Commiffar (Uffiftent Gemer von gefen v. 3. 1835 (S. 36 und 78) fen bie ungenugenbe Beibelberg) gegen eine Tagegebuhr von 2 fl. 30 fr. unter Mitwirfung bes Pfandgerichts alebalb wieder bergeftellt werden follen.

Die brei Gemeinden beschweren fich über biefe Dag-Underseits aber fen die Gemeinde arm, befige nur ein regel und verlangen, bag biefes Gefchaft lediglich ben febr geringes Gemeindevermögen, fo, daß jest icon bie Pfandgerichten überlaffen werden folle, da fie der Unficht Burger, beren bie Bemeinde 49 gable, 25 fr. Gemeinde find, daß lettere bagu bie nothige Befähigung ebenfalls umlagen bezahlen muffen; nicht 3 Burger fepen von Un- befigen und durch bie Anordnung eines Commiffare bagu terpfandeschulden frei und ber erdruckende Schuldenftand ben ohnebin febr verschuldeten Gemeinden ein bedeutender habe eine enorme Bahl von Zwangeversteigerungen jur Mehraufwand von Roften unnöthigerweise verursacht werbe. Folge. Berudfichtige man noch bie auf ihnen laftenben Sie glauben, daß fie bie verlangte eigene Beforgung nach vielerlei Ablöfungen, bedeutende Steuern nebst verschiedes ben SS 42 und 46 ber Gemeindeordnung in Anspruch nehmen nen außerordentlichen Ausgaben fur mehrere andere un- burfen. Dabei fuhren fie an, daß fie gegen die beffallfige umgangliche Bauten und Bege ic., fo ftelle fich bie Er- Unordnung ber Kreisregierung ben Refurs an Großb. schwingung ber zum Schulhausbau erforderlichen Summe Juftigminifterium ausgeführt hatten, von biefem aber mit

Meine herren! Wenn man auch mit ber abweislichen Meine herren! Diefe Umftanbe, welche durch bie Juftigminifterialverfügung die Enthörung ale nachgewiefen Thatfache, baß die Gemeinde ichon vor bem Fruhjahr 1848 annehmen wollte, fo ift boch nach dem Organisationsedict fich jur Aufbietung aller gefethlichen Bege gur Erwirfung von 1809 nicht baran gu zweifeln, bag es in einem Falle eines Sjährigen Aufschubs bes Baues genothigt fab, ver- biefer Urt bie Obliegenheit ber Regierung ift, für bie burgt werben, burften binreichen, um Ihnen bie Uebergeu- ichleunige Wieberherstellung ober Erneuerung ber gerftorfen gung zu gemahren, baß es bier am Plage fen, ber Regie Unterpfandebucher gu forgen. Dag biefes Gefchaft nicht rung, wenn es fich nach ber Darftellung ber Petenten ver- ausschließlich bem Gemeinderath und beziehungsweise Pfand. halt, Rachficht und Ginftellung bes in Frage ftebenben gerichte ber Gemeinden, aus beren Schoofe Die Berfiorung Reubaues wenigstens in fo lange ju empfehlen, bis bie ber Bucher bervorgegangen ift, überlaffen werben fonne, Beiten fich gebeffert haben werben und bie Ausführung icheint 3hrer Commiffion nicht zweifelhaft. Wenn man bei ohne allzugroße Erschöpfung ber Kräfte ber Gemeinde ben Pfandgerichten auch ben redlichen Willen bazu vorausmöglich fein wird. Ihre Commiffion ichlagt Ihnen beg: fegen wollte, fo ift bas Gefcaft boch von folder Schwies

rigfeit und forbert zur genauen, bie Rechte ber Glaubiger | Muger ben hervorgehobenen Rudfichten auf bas Intereffe genügend fichernden Beforgung fo viel Befegestenntniß, ber Gemeinden und ber Glaubiger icheint es aber auch bag man baffelbe mit vollfommener Beruhigung ihnen nicht noch im großen Intereffe ber betreffenben Pfandgerichte übertragen fann. Wenn aber auch fogar bie Regierung felbft ju liegen, bag bas Dag ber ihnen gefestich obliegenden ben brei Pfanbgerichten bie erforberliche Befähigung qu- Saftbarfeit nicht burch eine weniger forgfältige und umtrauen wurde, fo liegt es boch auf ber Sand, daß die fichtige Gefcaftsbearbeitung noch vergrößert wurde. Gläubiger biefes Bertrauen nicht haben wurden und daß fie von einem Gefegesfundigen eine verläffigere Beforgung ordnung bas von ben Gemeinden in Anfpruch genommene eber erwarten. Der Krebit diefer Gemeinden felbft ift aber Recht ber Gelbftbeforgung nicht begrunden, zeigt ein offenbar mefentlich babei intereffirt, bag bie Berftellung ber flüchtiger Blid auf beren Inhalt. Pfanbbucher auf die bestmögliche und auf eine ben Glaubigern eine volle Gewähr für ihre Sicherheit gebende Weise wichtigen Befchafte gehörig überwachen und jebe unnöthige gefchebe, und zwar um fo mehr, ale in jeder ber beiden Be- Roftenvermehrung zu verhüten bemuht feyn werde, ichlagt meinden ein Schuldenftand von eirea 100,000 fl. angegeben Ihnen die Commiffion, indem fie die aus einer beflagenswirb. Es liegt baber in bem eigenen wohlverftandenen werthen Berblendung hervorgegangenen Borfalle auf's Intereffe biefer Gemeinden, bag fie bem eingeschlagenen Lebhaftefte bedauert, in eine Untersuchung ber tiefer lie-Bege ber Beborben feine Sinderniffe entgegenftellen, ba genden Grunde aber bier nicht eingeben zu fonnen glaubt, Die Nachtheile ber Auffundung ze., benen fie fich bei einer die Tagesordnung vor. weniger fichernben, ober auch nur ben Glauben einer folchen rege machenben Beforgung bes Gefchaftes aussegen, unverfennbar weit größer werden fonnten, als ber vermeintliche Beilage Rr. 6 jum Protocoll ber 160. öffentlichen Sigung Mehraufwand von Roften, binfichtlich welcher fich bie Bemeinden ohnehin an die Thater gu halten berechtigt find. Rach bem Inhalte ber in Abschrift einer ber Petitionen beigelegten Regierungsverfügung foll biefer Mehraufwand bur Bitte ber Obenwalber Gemeinden Strumpfelbrunn, von Roften überdieß nicht bedeutend feyn, wenn bie Bemeindebeborben gu bem Werfe, wie es ihre Pflicht ift, mit geborigem Gifer minvirfen. Die Behauptung, bag nebft bem Commiffar bas gange Pfandgericht (Gemeinderath) fortwährend dazu in Unspruch genommen werde, fann ihre brei Petitionen vieler Denwälder Gemeinden vorgetragen Commission nicht begründet finden, ba in der erläuternden wurden, worüber in der Sigung vom 20. December 1848 Berfügung bes Großb. Umterevisorate ausbrudlich gefagt Beschluß gefaßt worden ift, ftellen bie Petenten an bie ift, daß der Commiffar gemeinsam mit dem Rathichreiber bobe Rammer die Bitte, babin wirfen gu wollen, bag bas Werf zu vollbringen habe. Das eigene Intereffe ber übrigen Pfandgerichtsmitglieder forbert übrigens, baß fie fich babei nicht aller Theilnahme entschlagen. Dazu fommt noch, bag, wenn man bas Befchaft allein ben Pfandgerichten überließe, boch immerbin, wie bie Bemeinden auch felbft zugefteben, ber fompetenten Regierungebeborbe bie Prüfung bes Dperate vorbebalten bliebe und bei ber geringern Befähigung ber Pfandgerichte boch leicht ber Fall bentbar ware, bag baffelbe ungenugend erfunden wurde und burch Die etwa nothwendig werdende Umarbeitung ober Berbef-

Daß aber bie allegirten Paragraphen ber Gemeinbe-

In ber Unterftellung, bag bie Großb. Regierung biefe

vom 13. Märg 1849.

Bericht der Petitions = Commiffion

Dberbielbach, Beisbach und Mulben, um Errettung von einer totalen Berarmung.

Erftattet burch ben Abgeordneten Stofer.

Dhngefahr auf biefelben Grunde geftust, welche in ben

- 1) eine Leibfaffe auf Staatsfosten in bortiger Gegend errichtet,
- 2) ben Petenten Berbienft verschafft,
- 3 bie Strafe von Eberbach nach Buchen über Dielbach zc. in ben Stragenverband aufgenommen und fofort bergeftellt,
- 4) eine ben Petenten gelegene Aderbaufchule errichtet,
- 5) bie Befolbung ber Bolfelehrer aus Staatsmitteln bestritten werbe.

lleber bie angeführten brei frühern Petitionen bat eine ferung ber Koftenaufwand gerabe burch bie von ben Be- ausführliche Berhandlung bier flattgefunden, Die Ibnen, meinden begehrte Beforgung viel bober werben fonnte. | meine herren, noch in frifcher Erinnerung fenn wird. 3bre Empfehlung zu überweifen.

Beilage Rr. 7 jum Protocoll Der 160. öffentlichen Sigung vom 13. März 1849.

Bericht der Petitions-Commission gur Bitte bes Balentin Gorich von Ruppenheim um Rechte-

bulfe und Unterftugung.

Erftattet burch ben Abgeordneten Stoffer. verfieigerung nebft feiner Frau an ben Bettelftab gebracht Ihnen ben Uebergang gur Tagesorbnung vor.

Petitions-Commiffion glaubt fich baber auf ben Befdlug; Meine herren! Streitige Rechtsfachen geboren nicht vom 20. December 1848 und beffen Motive beziehen gu jum Gefchaftefreise biefes Saufes; in legterer Beziehung burfen und ichlagt Ihnen bemgemäß por, in Bezug auf muß fich baber ber Beichwerbeführer an bie ber Bollfirefbie fünfte Bitte (Grundrechte S. 27) jur Tagesordnung ungebehörde vorgefesten richterlichen Behörden wenden. überzugeben, rudfichtlich ber übrigen vier aber in berfelben Bas bie Mundtodtmachung betrifft, muß er fich an bie Beife, wie es burch ben Befchlug vom 20. December v. 3. vorgefesten Berwaltungsbehörden wenden. Dag er das gescheben, Die Bittschrift Großb. Staatsministerium mit Lestere gethan, erhellt nicht aus ber Bittschrift. Bas bie Prozeffache betrifft, fo erhellt fo viel aus ber febr unflar verfaßten Bittidrift, bag bem Petenten auf Beifung bes Dberhofgerichte ein Urmenanwalt in ber Perfon bes 210= votaten Ruth gegeben worden feye, ber ihm aber erffart babe, er wolle von feiner Sache nichts wiffen. Der Petent icheint auf die orbentlichen Beborben fein Bertrauen gu baben, benn er verlangt jest eine auswärtige Commiffion, um feine Sache einzuseben.

Theils wegen Mangels ber Enthörung, theile, fo weit Der Bittfieller beschwert fich barüber, bag er theils eine ftreitige Rechtssache Gegenstand ber Petition ift, beghalb, auf rechtswidrige Beife mundtodt gemacht worden, theils weil Prozeffe überhaupt nicht zur Cognition Diefes Saufes baß er durch eine in ungesesticher Beife vollführte 3mange- geboren, ichlagt Ihre Petitione-Commiffion, meine Berren,

CLXI. öffentliche Sigung der zweiten Rammer der Landstande.

Rarieruhe, ben 26. Mary 1849.

In Begenwart ber herren Regierungscommiffare: Staaterathe Bett, hoffmann und v. Stenget; Minifterialrath Prefinari und Rüglin;

ber Mitglieber ber Rammer, mit Ausnahme ber Abgeordneten: Baffermann, Chrift, b. 3 pficin, Junghanns, Riefer, Ruenger, Lehlbad, Litfogi, Matthy, Meg, Mittermaier, Preftinari, Sads, Sheffelt, Somitt, v. Soiron, Belder und Bittel.

Unter bem Borfite bes erften Biceprafibenten Beller.

Petitionen werben übergeben:

vom Gecretariat :

- führung ber Grunbrechte betr ;
- 2) ber vaterlandischen Bereine und vieler Burger in Raferthal, Nugbach und Bugenhofen um Richt= auflöfung ber Rammer;
- 1) bes vaterlanbifden Bereins in Mannheim, die Gin- 3) bes blinden Uhrenmachers Berbed babier, um Unterftügung;

24*